

SPORTFONDS-BEITRÄGE – RICHTLINIEN SPORTFÖRDERUNG (VERANSTALTUNGEN)

zur Eingabe von Gesuchen für Swisslos-Beiträge aus dem Sportfonds Kanton Zürich
(gültig ab 1.1.2024)

Richtlinien zur Erlangung von Beiträgen aus der Sportförderung für Sport-Veranstaltungen. Eine Sport-Veranstaltung im organisierten Sport ist ein Ereignis, welche (hauptsächlich) für Personen zugänglich ist, die Mitglied in einem Sportverein sind und bei der die Sportausübung und Wettkampfteilnahme im Vordergrund stehen.

Für diese Richtlinien Sportförderung für Veranstaltungen gelten die vom Vorstand des Zürcher Kantonalverbands für Sport (nachfolgend ZKS) erlassenen Grundsätze zur Erlangung von Sportfonds-Beiträgen in der jeweils gültigen Fassung. Diese Grundsätze sind auf der Webseite des ZKS wie folgt einsehbar: [Link-Grundsätze](#)

Diese Beiträge für die Sportförderung werden aus dem kantonalen Sportfonds geleistet, der aus Erträgen der interkantonalen Landeslotterie Swisslos gespeisen wird. Der ZKS beantragt dazu jährlich im Rahmen des sogenannten Verbandsanteils einen entsprechenden Beitrag aus dem kantonalen Sportfonds beim Sportamt des Kantons Zürich.

1. Zweck

Der ZKS unterstützt ZKS-Mitgliederverbände^A und deren Sportvereine^A sowie Dritte^B mit Beiträgen an Sportveranstaltungen. Diese Beiträge sind zweckgebunden.

Der **ZKS** ist für Gesuche aus dem Verbands- und Vereinssport (organisierten Sport) zuständig. Gesuche für überregionale, kantonale oder nationale Sportanlässe, die im Kanton Zürich stattfinden, werden gemäss den nachstehenden Richtlinien geprüft.

2. Ziel

- 2.1. Förderung des Jugend- und/oder Breitensports in Sportvereinen und –verbänden im Kanton Zürich gemäss sportpolitischem Konzept
- 2.2. Stärkung des Verbands- und Vereinssports im Kanton Zürich

3. Berechtigte Gesuchsteller

Sportförderungs-Beiträge für Veranstaltungen erhalten:

- 3.1. Sportverbände, die Mitglied des ZKS sind.
- 3.2. Sportvereine mit Sitz im Kanton Zürich, die einem ZKS-Mitgliederverband angehören.
- 3.3. Sportvereine von Mitgliederverbänden, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons Zürich haben, sofern mehr als ¾ ihrer Mitglieder im Kanton Zürich wohnen.
- 3.4. Sportvereine mit Sitz im Kanton Zürich, die keinem Mitgliederverband des ZKS angeschlossen sind.

4. Nicht berechtigte Gesuchsteller

- 4.1. Politische Gemeinden, Schulgemeinden, Sportorganisationen mit kommerziellem Charakter, Firmensport, nationale Sportverbände etc.
- 4.2. Vereine von Mitgliederverbänden, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons Zürich haben, sofern weniger als $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder im Kanton Zürich wohnen.
- 4.3. Sportnetzwerke
- 4.4. Sportveranstaltungen von Privatpersonen und Privatorganisationen

5. Beitragsberechtigte Veranstaltungen

- 5.1. Alle Veranstaltungen aus dem organisierten Verbands- und Vereinssport, welche im Kanton Zürich stattfinden, sind beitragsberechtigt, sofern sie nicht unter Punkt 6 aufgeführt sind.
- 5.2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Veranstaltung auch ausserhalb des Kantons Zürich stattfinden

6. Nicht beitragsberechtigte Veranstaltungen:

- 6.1. Zu spät oder unvollständig eingereichte Gesuche.
- 6.2. Ligen, Meisterschaften und Disziplinencups etc.
- 6.3. Alle Arten von Trainings (bspw. reguläre Trainings, Schnuppertrainings, Trainingslager)
- 6.4. Vorführungen, Shows und Rahmenprogramm aller Art
- 6.5. Veranstaltungen des ungebundenen Sports (siehe Abschnitt 1 – Zweck)
- 6.6. Anlässe, zu denen ausschliesslich Mitglieder des eigenen Vereins Zugang haben.
- 6.7. Anlässe, bei denen eine Gemeinde als Hauptorganisator auftritt
- 6.8. Gewinnerorientierte und kommerzielle Veranstaltungen, bezahlter Sport.
- 6.9. Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit Schulen durchgeführt werden (inkl. Schülerturniere).
- 6.10. Militärische Veranstaltungen.
- 6.11. Sportanlässe, die im Ausland stattfinden.
- 6.12. Motorsport-Veranstaltungen aller Art
- 6.13. E-Sports-Veranstaltungen aller Art
- 6.14. Veranstaltungen aus Risiko-Sportarten (gemäss Liste auf www.suva.ch)
- 6.15. Veranstaltungen, die bereits durch den ZKS oder durch andere kantonale Institutionen (z.B. Sportamt) und/oder J+S unterstützt werden (keine Doppelsubventionen).

7. Sportfonds-Beiträge:

Pro Veranstaltung wird ein Beitrag bestimmt, auf Grund von:

- 7.1. Anzahl Teilnehmende
- 7.2. Finanzierungsquellen & Budget der Veranstaltung
- 7.3. räumliche Reichweite (kommunal, regional, kantonal)

- 7.4. Zielgruppe (quantitativ, qualitativ, Segment)
- 7.5. Nachhaltigkeit (Abfall, Geschirr etc.)
- 7.6. Nachhaltigkeit (regelmässige Durchführung)
- 7.7. Suchtprävention
- 7.8. Verfügbare Mittel und Budgetrahmen des ZKS

8. Gesuchseingabe

- 8.1. Die Gesuche sind über das [ZKS-Extranet](#) zu erfassen und mit den nötigen Unterlagen einzureichen.
- 8.2. Das Gesuch muss mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingereicht werden.

9. Auszahlung

Der Unterstützungsbeitrag wird nach der Durchführung der Veranstaltung ausbezahlt. Der Veranstalter muss dem ZKS maximal zwei Monate nach der Veranstaltung eine Schlussabrechnung inklusive Angabe der effektiven Anzahl Teilnehmenden zur Verfügung stellen.

10. Sonderfälle

- 10.1. Jubiläen von Sportverbänden, welche dem ZKS angehören, werden unterstützt, wenn diese eine Jubiläumsveranstaltung organisieren, zu der eine Delegation des ZKS eingeladen ist. Die Beiträge betragen:
 - Bis Fr. 1'000.- bei 50, 75, 125, 175 Jahren (und analog weiter).
 - Bis Fr. 2'000.- bei 100, 150, 200 Jahren (und analog weiter).Erstellen die Mitgliederverbände gleichzeitig eine Jubiläumsschrift mit nachhaltiger Bedeutung, kann der Beitrag verdoppelt werden. Darüber entscheidet der Vorstand des ZKS.

11. Gegenleistungen

Bei Beiträgen **bis CHF 1'000** wird eine Logopräsenz des ZKS sowie des Swisslos Sportfonds Kanton Zürich auf allen Publikationen zur Veranstaltung (bspw. Ausschreibungen, Flyer, Veranstaltungswebseiten, Ranglisten, Preislisten, Social Media) erwünscht.

Bei Beiträgen **über CHF 1'001** ist ein Auftritt des ZKS im Kontext mit der Veranstaltung wie folgt zu garantieren.

- 11.1. Präsenz von Werbebanden ZKS / Swisslos Sportfonds Kanton Zürich an der Veranstaltung
- 11.2. Aufführen des ZKS als Partner
- 11.3. Logopräsenz des ZKS sowie Swisslos Sportfonds Kanton Zürich auf allen Publikationen zur Veranstaltung (bspw. Webseite, Ausschreibungen, Flyer, Veranstaltungswebseiten, Ranglisten, Preislisten)
- 11.4. Abdruck eines ZKS-Inserats im Programmheft und/oder auf der Veranstaltungs-Webseite
- 11.5. Es ist erwünscht, dass der ZKS bei Social Media Auftritten im Kontext der Veranstaltung mindestens einmal getaggt wird.

11.6. Foto- und Videomaterial im Kontext der Veranstaltung muss dem ZKS auf Anfrage entschädigungslos zur Verfügung gestellt werden. Der Veranstalter gewährt dem ZKS das Recht, dieses Foto- und Videomaterial nach eigenem Gutdünken zu nutzen, zu publizieren und auf den ZKS-Kanälen (Webseite, Social Media, Printmedien) zu verbreiten. Der Gesuchsteller stellt in den Bedingungen für seine Veranstaltung sicher, dass ihm die entsprechenden Rechte auch zustehen; er zeigt dem ZKS schriftlich an, falls die Rechte an einzelnen Bildern und Videos Dritten zustehen.

Die entsprechenden Werbeunterlagen (Werbeanden, Logos, Inserate) sind beim ZKS proaktiv anzufordern, resp. abzuholen.

Diese Richtlinien wurden durch den Vorstand erlassen. Sie treten auf den 01.01.2024 in Kraft und sind ab diesem Datum anwendbar.

Fussnoten:

A:

Mitgliederverbände des ZKS: Sportverbände und deren Sportvereine mit Sitz im Kanton Zürich, die dem ZKS angeschlossen sind sowie Sportvereine von Mitgliederverbänden, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons Zürich haben, sofern mehr als dreiviertel ihrer Mitglieder im Kanton Zürich wohnen

B:

Dritte: Sportvereine mit Sitz im Kanton Zürich, die keinem Mitgliederverband des ZKS angeschlossen sind.

SWISSLOS
Sportfonds Kanton Zürich

Partnerin

 Zürcher
Kantonalbank